KRANENBURG „WINDPARK" B.-PL. NR. 3 59 847

SATZUNG DER GEMEINDE KRANENBURG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 3 FÜR DEN BEREICH "WINDPARK"

MIT ÖRTLICHER BAUVORSCHRIFT

ENTWURF M 1 : 2.000

Planzeichenerklärung

Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23.01.1990 (BauNVO 90).

Art der baulichen Nutzung

SO Windpark – Sondergebiet "Windpark" (entsprechend § 11 BauNVO, vgl. textliche Festsetzungen)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

Baugrenze (entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

Verkehrsflächen

Straßenverkehrsflächen (entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Straßenbegrenzungslinie (entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: "Landwirtschaftlicher Weg und Wirtschaftsweg Windpark" (entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Flächen für die Landwirtschaft und Wald

Flächen für die Landwirtschaft (entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)

Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz

D – Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen (entsprechend § 9 Abs. 6 BauGB)

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (entsprechend § 9 Abs. 7 BauGB)

Hinweis: Sicherung der Kompensationsmaßnahmen
Die aufgrund des Bebauungsplans erforderliche Kompensation von Eingriffen in Naturhaushalt und Landschaftsbild wird entsprechend § 1a Abs. 3 Satz 3 BauGB vertraglich gesichert. Die einzelnen Maßnahmen, ihre Durchführung und ihr dauerhafter Bestand werden durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Landkreis Stade, Umweltamt, bzw. durch eine Grundbucheintragung sowie zusätzlich durch den städtebaulichen Vertrag zwischen Gemeinde und Betreiber gesichert.

Präambel und Ausfertigung

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 56, 97 und 98 der Nds. Bauordnung (NBauO) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Kranenburg diesen Bebauungsplan Nr. 3 "Windpark", bestehend aus der Planzeichnung, den nebenstehenden textlichen Festsetzungen sowie den örtlichen Bauvorschriften, als Satzung beschlossen.

Kranenburg, den 06.07.2001 L.S. gez. Wahrer
Der Bürgermeister

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluß
Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 15.12.1998 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 3 "Windpark" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 03.08.2000 ortsüblich bekanntgemacht.

Kranenburg, den 06.07.2001 gez. Wahrer (Bürgermeister)

Planunterlage
Kartengrundlage: Liegenschaftskarte: Gemarkung Estorf, Flur 3 und Gemarkung Kranenburg Flur 5
Maßstab: 1:2.000

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nicht gewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 des Nds. Vermessungs- und Katastergesetzes vom 02.07.1985, Nds. GVBl. S. 187, geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 19.09.1989, Nds. GVBl. S. 345).

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom [illegible]). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Stade, den 06.07.2001 [signature] (Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur)

Planverfasser
Der Entwurf des Bebauungsplans wurde ausgearbeitet von:
Cappel Architekten + Planer
Poststr. 27, 21709 Himmelpforten
Tel 04144-1526 Fax -1016

Himmelpforten, den 06.07.2001 [signature] (Stadtplaner)

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 10.07.2000 dem Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß Anschreiben vom 03.08.2000 beschlossen.

Kranenburg, den 6.7.2001 gez. Wahrer (Bürgermeister)

Öffentliche Auslegung und erneute Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange
Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 10.04.2001 dem geänderten Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz BauGB sowie die erneute Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 11.04.2001 ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom 30.04.2001 bis 01.06.2001 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Kranenburg, den 06.07.2001 gez. Wahrer (Bürgermeister)

Satzungsbeschluß
Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan mit den textlichen Festsetzungen und der örtlichen Bauvorschrift nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 28.06.2001 als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Kranenburg, den 06.07.2001 gez. Wahrer (Bürgermeister)

Inkrafttreten
Der Beschluß des Bebauungsplans ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 05.07.2001 im Amtsblatt des Landkreises Stade bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 05.07.2001 rechtsverbindlich geworden.

Kranenburg, den 06.07.2001 gez. Wahrer (Bürgermeister)

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften
Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht geltend gemacht worden.

Kranenburg, den ____________ (Bürgermeister)

Mängel der Abwägung
Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Kranenburg, den ____________ (Bürgermeister)

Textliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 11 Abs. 2 BauNVO)

1.1 Die **Sondergebiete (SO) "Windpark"** dienen der Nutzung der Windenergie und der Landwirtschaft.

1.2 Zulässig sind
1. Windkraftanlagen innerhalb der Baugrenzen,
2. Nebenanlagen und Einrichtungen, die der Nutzung der Windenergie dienen oder zum Bau und Betrieb der Windenergieanlagen erforderlich sind, wie z.B. Trafo-Gebäude, Übergabestationen und Erschließungsanlagen, innerhalb und außerhalb der Baugrenzen.
3. Vorhaben, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen.

1.3 Wohngebäude sind im gesamten Plangebiet nicht zulässig, auch wenn sie im Zusammenhang mit der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung stehen.

2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

2.1 Grundfläche
Die Grundfläche der baulichen Anlagen (Windenergieanlagen, Fundamente, Trafostation) darf 170 qm je Windenergieanlage nicht überschreiten.

2.2 Höhe baulicher Anlagen

2.2.1 Die Gesamthöhe der Windenergieanlagen darf 100 m nicht überschreiten. Oberer Bezugspunkt ist die Spitze des Rotorblattes in der höchsten Stellung, unterer Bezugspunkt ist die umliegende Geländehöhe.

2.2.2 Sonstige Vorhaben einschließlich derer, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen, dürfen eine maximale Bauhöhe von 10 m nicht überschreiten. Bezugspunkt ist die umliegende Geländehöhe.

3. Lärmschutz (§ 9(1) Nr. 24 BauGB)

3.1 In den Sondergebieten "Windpark" sind nur Anlagen zulässig, deren Schalleistungspegel jeweils 104 dB(A) bei einer Windgeschwindigkeit von 10 m/s in 10 m Höhe nicht überschreiten.

3.2 Im Zuge der Antragstellungen für Baugenehmigungen ist durch ein Lärmschutzgutachten nachzuweisen, dass durch den Betrieb der Anlagen im gesamten Einwirkungsbereich des Windparks (ohne Berücksichtigung einwirkender Fremdgeräusche) die jeweils vorgeschriebenen Schalldruckpegel gemäß TA Lärm nicht überschritten werden.
In allen WA-Gebieten sind 40 d(B) nachts, in MD- und MI-Gebieten sowie an Einzelgebäuden im Außenbereich 45 dB(A) nachts einzuhalten.
Es ist die Einhaltung der Tag- und der Nachtwerte nachzuweisen, und zwar mit und ohne Berücksichtigung der Möglichkeit, dass eine Tonhaltigkeit einzelner oder mehrerer Anlagen vorliegt. Ggf. erforderliche Lärm-mindernde Maßnahmen, wie z.B. auch eine Nachtabschaltung einzelner Anlagen, dürfen in der Berechnung der Schalldruckpegel berücksichtigt werden.

3.3 Nach Errichtung und Inbetriebnahme der Anlagen ist innerhalb angemessener Zeit eine Nachmessung durchzuführen, um eine ggf. vorliegende Tonhaltigkeit einer oder mehrerer Anlagen und deren Auswirkung auf die Einhaltung der Schalldruckpegel festzustellen, bzw. um nachzuweisen, dass keine Tonhaltigkeit vorliegt. Erst daraus ergeben sich die tatsächlich einzuhaltenden Auflagen bzw. Maßgaben für den Anlagenbetrieb gemäß dem Lärmschutzgutachten nach Ziff. 3.1, das dem Bauantrag zugrunde gelegt wurde.

4. Grünordnung (§ 9 (1) Nr. 20 und 25a.) BauGB)

4.1 Bauliche Nebenanlagen sind in 3 m Breite mit standortgerechten, heimischen Laubgehölzen entsprechend der untenstehenden Pflanzliste einzugrünen. Je 2 qm ist ein Laubgehölz zu pflanzen. Die Eingrünung darf für eine Zuwegung unterbrochen werden.

4.2 Neue Zufahrten, Verbreiterungen vorhandener Wege sowie die erforderlichen Bewegungs- und Arbeitsflächen an den Anlagen sind in wasserdurchlässiger Schotterbauweise herzustellen und mit einer abschließenden Füllschicht aus vegetationsfähigem Substrat zu versehen.

4.3 Die maximal zulässige Breite der neuen Zuwegungen beträgt 4,5 m.

4.4 Die erforderlichen Bewegungs- und Arbeitsflächen an den Anlagen dürfen bis zu einer Gesamtfläche von 580 m² je Anlage in der oben benannten Weise erstellt werden.

4.5. Pflanzliste. Für die Anpflanzungen nach Ziff. 4.1 kommen folgende Arten in Frage:

Sträucher:	
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra
Hasel	Corylus avellana
Faulbaum	Frangula alnus
Strauchweiden	Salix spec.
Heckenrosen	Rosa canina
Schneeball	Viburnum opulus
Weißdorn	Crataegus monogyna
Eberesche	Sorbus aucuparia
Schlehe	Prunus spinosa
Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus
Traubenkirsche	Padus avium (vereinzelt)
Feldahorn	Acer campestre (vereinzelt)
Hartriegel	Cornus mas
Hainbuche	Carpinus betulus (vereinzelt)
Bäume:	
Stieleiche	Quercus robur

Örtliche Bauvorschrift (§ 56 NBauO)

1. Anlagengestaltung

1.1 Bauart: Als Anlagentypen sind nur Horizontalachsläufer mit jeweils drei Rotorblättern erlaubt. Es sind - in Windrichtung auf den Rotor gesehen - nur rechtsdrehende Rotoren zulässig. Die Trägertürme sind als geschlossene Körper z. B. in Stahlbeton oder Stahlrohr zu errichten.

1.2 Farbe: Als Farbgebung der Windkraftanlagen (Türme, Rotoren, Generatorengehäuse) ist ein dauerhaft mattierter Anstrich in der Farbe lichtgrau (RAL 7035) zu wählen.
Die Generatorengehäuse der Windkraftanlagen dürfen abweichend von den Vorgaben über die Farbgestaltung beschriftet werden (Hersteller mit Firmenlogo, Betreibername mit Logo, Anlagentyp).

Die Nebenanlagen zu den Windenergieanlagen sind mit einem dauerhaft mattierten Anstrich in den Farben grasgrün (RAL 6010) oder resedagrün (RAL 6011) zu versehen.

Übersichtsplan M 1 : 25.000

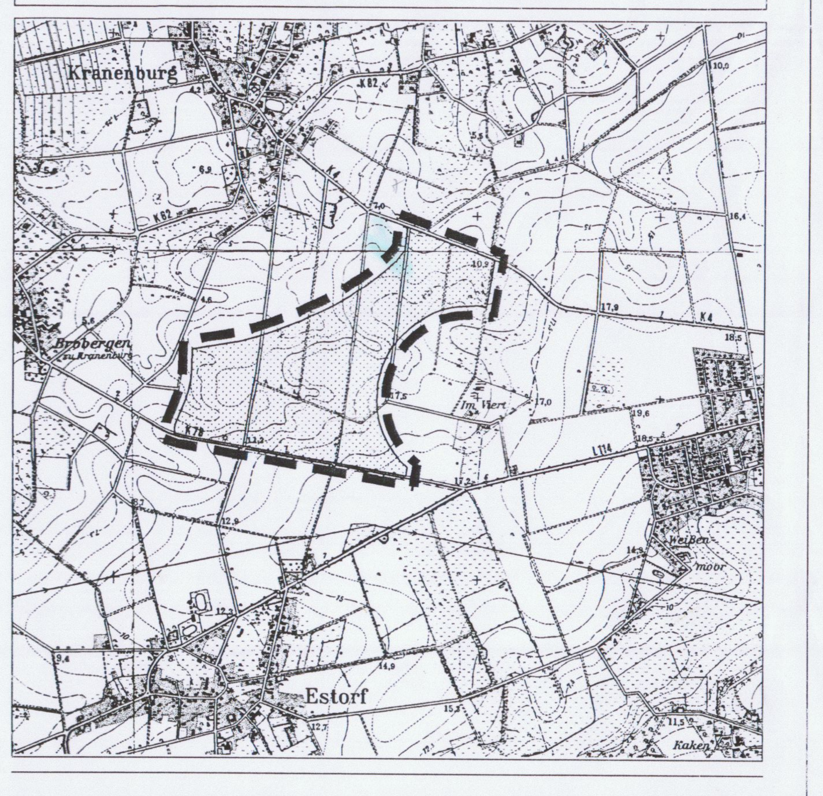

Gemeinde Kranenburg, Landkreis Stade

Bebauungsplan Nr. 3
der Gemeinde Kranenburg für den Bereich
"Windpark"
mit örtlicher Bauvorschrift

Maßstab 1:2.000

Stand: Juli 2001

cappel architekten + planer
Poststr. 27, 21709 Himmelpforten
Tel. 04144-1526, Fax 04144-1016